



Verordnung über die Finanzierung von Exkur- sionen, Kindergarten- und Schulreisen, besonderen Schul- und Projektwochen

Genehmigt durch den Gemeinderat
am 1. Februar 2010

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
EXKURSIONEN	3
KINDERGARTEN- UND SCHULREISEN	3
BESONDERE SCHULWOCHEN	4
PROJEKTWOCHEN	6
GENEHMIGUNG	6
CONTROLLING	6
AUFHEBUNG VON ERLASSEN	6
INKRAFTTRETEN	6

Der Gemeinderat von Münchenbuchsee, gestützt auf

– Art. 50 Abs. 3 des Kant. Gemeindegesetz von 16. März 1998

beschliesst:

Allgemeines

Grundsatz **Art. 1** Diese Verordnung regelt die Finanzierung von Exkursionen, Kindergarten- und Schulreisen, besonderen Schul- und Projektwochen für die Kindergärten und die Volksschule von Münchenbuchsee.

Exkursionen

Grundsatz **Art. 2** Exkursionen sind Ausflüge einer Klasse im Rahmen des Kantonalen Lehrplans (zum Beispiel Besuche von Konzerten, Theater- und Kinovorstellungen, besondere Lehrveranstaltungen, Eintritte in Museen, Tierparks, Ausstellungen etc.).

Gemeindebeiträge **Art. 3**¹ Folgende Beiträge werden maximal jährlich je Schulkind ausbezahlt:

Kindergarten	Fr.	10.00
1. und 2. Klasse	Fr.	10.00
3. bis 6. Klasse	Fr.	15.00
7. bis 9. Klasse max.	Fr.	25.00 je Kind und Tag

² Wenn der Gemeindebeitrag nicht ausreicht, werden die Reisekosten durch die Eltern getragen.

³ Die Reisekosten und Eintritte für die Lehrkraft und eine Begleitperson werden von der Gemeinde vergütet.

Kindergarten- und Schulreisen

Grundsatz **Art. 4** Pro Schuljahr kann jede Klasse eine Schulreise durchführen. In Jahren mit einer besonderen Schulwoche finden keine Schulreisen statt.

Kindergarten und Primarstufe **Art. 5** Die Kindergarten- sowie Schulreisen der Primarstufe werden eintägig pro Schuljahr durchgeführt.

Sekundarstufe **Art. 6** Es stehen im Gesamten drei Schulreisen während der drei Schuljahre zur Verfügung; eine eintägige, eine zweitägige und eine dreitägige. Pro Schuljahr kann eine Schulreise durchgeführt werden. Die Verteilung der einzelnen Reisen auf die Schuljahre sowie der Zeitpunkt der Durchführung werden durch die Lehrkraft bestimmt.

Gemeindebeiträge **Art. 7**¹ Folgende Beiträge werden jährlich maximal je Schulkind ausbezahlt:

Kindergarten	Fr.	12.00	
1. bis 4. Klasse	Fr.	12.00	
5. und 6. Klasse	Fr.	15.00	
7. bis 9. Klasse	Fr.	20.00	pro Tag

² Die restlichen Kosten werden durch die Eltern getragen.

³ Die Reisekosten für die Lehrkraft und maximal zwei Begleitpersonen werden von der Gemeinde vergütet.

Besondere Schulwochen

Grundsatz **Art. 8** Besondere Schulwochen beziehen sich auf Themen des Lehrplans und finden auswärts statt. Es wird die Teamfähigkeit und die Sozialkompetenz gefördert. Sie können zudem der Förderung von Bewegung, Sport und Spiel dienen.

Klein- und Mischklassen **Art. 9** Die Kleinklassen KKA und Mischklassen während ihrer Pilotphase können jährlich eine besondere Schulwoche durchführen.

Anzahl besondere Schulwochen **Art. 10**

1. oder 2. Klasse	eine besondere Schulwoche
3. oder 4. Klasse	eine besondere Schulwoche
5. oder 6. Klasse	eine besondere Schulwoche
7. bis 9. Klasse	maximal zwei besondere Schulwochen

Elternbeiträge **Art. 11**¹ Die Eltern bezahlen an die besondere Schulwoche einen Beitrag von Fr. 24.50 je Tag und Kind.

² Zudem haben die Eltern die Kosten für Bergbahnen und Skilifte zu bezahlen.

³ Der Elternbeitrag geht dem Gemeindebeitrag vor.

Gemeindebeiträge **Art. 12**¹ Pro Schulkind leistet die Gemeinde subsidiär einen Beitrag von maximal Fr. 90.00 pro Lagerwoche.

² Zu Lasten der Gemeinde fallen die Beitragsreduktionen gemäss Artikel 18 dieses Erlasses.

Spesen **Art. 13**¹ Spesen müssen bei der Lagerabrechnung ausgewiesen werden. Die Spesenweisung der ZSK definiert, welche Ausgaben als Spesen geltend gemacht werden können.

² Die Spesen werden durch die Gemeinde getragen.

Begleitpersonen	<p>Art. 14 ¹ Nebst der Lagerleitung kann eine Begleitperson, in Klassen mit 20 oder mehr Schulkindern eine weitere Begleitperson mitgenommen werden. Es darf maximal eine Begleitperson eine Lehrkraft der Volksschule Münchenbuchsee sein.</p> <p>² Zusätzlich kann eine Köchin oder ein Koch mitgenommen werden, wenn im Lager selber gekocht wird.</p> <p>³ Die Auswahl von qualifizierten Begleitpersonen obliegt der Lagerleitung.</p> <p>⁴ Bei schwierigen Klassen kann die für die Lagerbewilligung zuständige Stelle eine weitere Begleitperson genehmigen.</p>
Entschädigung der Begleitpersonen	<p>Art. 15 ¹ Pro Übernachtung beträgt die Entschädigung je qualifizierte Begleitperson Fr. 100.00.</p> <p>² Lehrkräfte mit reduziertem Pensum von weniger als 70 % erhalten nebst dem Lohn im Rahmen ihrer Anstellung die Entschädigung als Begleitperson.</p> <p>³ Die Entschädigung für die Köchin oder den Koch ist identisch mit dem Ansatz für qualifizierte Begleitpersonen.</p> <p>⁴ Pro Übernachtung beträgt die Entschädigung je nicht qualifizierte Begleitperson Fr. 70.00.</p>
Stellvertretungskosten	<p>Art. 16 ¹ Wenn andere Lehrkräfte als Begleitperson eine Klasse begleiten, fallen die Stellvertretungskosten zu Lasten der Gemeinde.</p> <p>² Wenn Stellvertretungen anfallen, sind möglichst Lehrpersonen aus den am Lager beteiligten Klassen zu berücksichtigen.</p>
J + S-Beiträge	<p>Art. 17 J + S-Beiträge sind für das Lager im Sinne der J + S-Bestimmungen zu verwenden. Ein Übertrag auf andere Veranstaltungen ist nicht zulässig.</p>
Beitragsreduktionen	<p>Art. 18 ¹ Die Finanzverwaltung kann auf Gesuch hin Eltern mit bescheidenen finanziellen Verhältnissen den Elternbeitrag teilweise oder ganz erlassen. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuchs. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen und dem Berechnungsschema der Schulzahnpflegeverordnung.</p> <p>² Wenn Eltern im Zeitpunkt der besonderen Schulwoche wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt wird, werden die Kosten durch die Sozialhilfe getragen.</p>

Projektwochen

- Grundsatz **Art. 19** Projektwochen beziehen sich auf Themen des Lehrplans und finden in Münchenbuchsee statt. Es wird die Teamfähigkeit und die Sozialkompetenz gefördert.
- Anzahl Projektwochen **Art. 20** Projektwochen, welche zusätzliche Kosten verursachen, können maximal alle zwei Jahre durchgeführt werden.
- Gemeindebeitrag **Art. 21** Die Kosten der Projektwochen müssen jeweils im ordentlichen Budgetprozess bewilligt werden.

Genehmigung

- Kindergarten- und Schulreisen / Exkursionen **Art. 22** Die zuständige Stelle nimmt von der geplanten Kindergarten- und Schulreisen sowie Exkursionen Kenntnis.
- Besondere Wochen und Projektwochen **Art. 23** Die zuständige Stelle genehmigt besondere Wochen und Projektwochen mindestens zwei Monate vor ihrer Durchführung.

Controlling

- Abrechnungen **Art. 24** ¹Die Abrechnung über durchgeführte Exkursionen, Reisen und Lager ist innert 60 Tagen nach Durchführung der Schulleitung einzureichen.
- ² Sämtliche Ausgaben sind zu belegen. Die Belege müssen aufbewahrt und bei Verlangen vorgelegt werden.
- ³ Für besondere Schulwochen sind die Abrechnungsformulare zu verwenden.

- Aufsicht **Art. 25** Die Einhaltung der in dieser Verordnung vorgegebenen Beträge unterliegt den Schulleitungen.

Aufhebung von Erlassen

- Aufhebung von Erlassen **Art. 26** Die Lagerverordnung vom 10.05.2004 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

- Inkrafttreten **Art. 27** Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2010 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom 17.12.2007.

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat den Beschluss über diese Verordnung im Amtsanzeiger Nr. XX vom 12. 05. Februar 2010 bekanntgegeben.

Während der 30-tägigen Frist wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen. Beschwerden wurden keine eingereicht.

Der Gemeindeschreiber:

Olivier A. Gerig

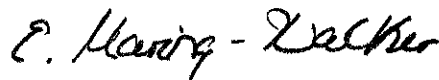
Beschluss des Gemeinderats

Die Verordnung über die Finanzierung von Exkursionen, Kindergarten- und Schulreisen, besonderen Schul- und Projektwochen wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 1. Februar 2010 genehmigt.

Münchenbuchsee, 1. Februar 2010

Die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:


Elsbeth Maring-Walther


Olivier A. Gerig